

Nutzungsordnung für das Elektro-Fahrzeug-Angebot des Bürgervereins Zukunft in Schwiegershausen

1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Bürgervereins Zukunft in Schwiegershausen, die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziffer 2) erfüllen.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- a. das Mitglied des Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen seinen Jahresmitgliedsbeitrag beglichen hat und eine unterzeichnete Einzugsermächtigung zur Abwicklung der Fahrzeugnutzungsgebühr vorliegt,
- b. der Nutzungsberechtigte beim Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen als autorisierter Nutzer im Buchungsportal registriert ist,
- c. der Nutzer eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und diese dem Bürgerverein vorgelegt wurde,
- d. der Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat,
- e. der Nutzungsberechtigte 23 Jahre oder älter ist,
- f. das Mitglied nicht aufgrund von Fehlverhalten ausgeschlossen wurde, (Ziffer 10) und
- g. das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht hat.

3. Informationspflicht

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen stets auf dem aktuellen Stand bezüglich seiner Namens-, Adress-, Kommunikations- und Bankverbindungsdaten zu halten.

Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Nutzerdaten entstehen, haftet der Nutzende.

Der Nutzende ist verpflichtet, jeden Entzug der Fahrerlaubnis sowie jedes Fahrverbot dem Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen unverzüglich bekannt zu geben.

4. Fahrzeugzugang

Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen Zugangscode für den Fahrzeugschlüssel-Tresor.

Der Zugangscode ist geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verdacht, dass Dritten der Code bekannt wurde, ist dieses sofort an den Vorstand zu melden. Dieser wird dann sofort gesperrt. Schäden, die dem Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Mitglied zu tragen.

5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt für Fahrer über das vom Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen eingesetzte Buchungsprogramm (Internet oder Smartphone). Fahrdienstnutzer fragen die Buchung per Telefon, E-Mail oder Messenger an.

Zur Nutzung des Fahrdienstes ist dieses 48 Stunden vor der Fahrt anzumelden, damit ein Fahrer organisiert werden kann.

Bei telefonischer Buchung wird zur Vermeidung von Buchungsfehlern dem Nutzungsberechtigten am Ende des Buchungsvorgangs der Buchungssachverhalt noch einmal vorgelesen. Die finale Bestätigung erfolgt erst nach Zusage eines Fahrers.

Mit der Buchung erwirbt der Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (siehe Tarifordnung in der Anlage).

Jede Buchung kann bis 24 Stunden vor Beginn storniert oder verkürzt werden. Bei späterer Verkürzung oder Storno fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.

Bei einer Fahrt ohne vorherige Buchung wird eine Strafe gemäß der Tarifordnung fällig.

Solange keine Folgenutzung im Buchungsprogramm eingetragen ist, kann die Nutzung verlängert werden, dazu ist der Fahrdienstkoordinator zu informieren. Sobald eine Folgenutzung vorgesehen ist und das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben wurde, entsteht eine Strafe gemäß Tarifordnung.

Steht einem anderen Nutzer das Fahrzeug, der dieses für diesen Zeitraum gebucht hatte, dadurch nicht zur Verfügung, kann dieser zusätzlich ggf. entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend machen.

6. Abrechnung und Zahlungsfristen

Den Preis für Nutzung und andere Gebühren regelt die jeweils gültige Tarifordnung.

Die Abrechnung erfolgt monatsweise. Der Rechnungsbetrag wird über die erteilte Einzugsermächtigung von dem Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. Erfolgt innerhalb von einem Monat nach der Abbuchung kein Widerspruch, so gilt diese als anerkannt. Bei Nutzung des Fahrdienstes ist Barzahlung vorgesehen.

7. Versicherung

Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung ab.

Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der Fahrer einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Fahrten im Rahmen des Fahrdienstes sollen nur bei eindeutigem Verschulden des Fahrers bei der Selbstbeteiligung berücksichtigt werden.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Versicherung.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt, sowie wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.

8. Schäden

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte neue Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch dem Fahrdienstkoordinator zu melden und im Bordbuch zu vermerken.

Während der Nutzung entstandene Schäden sind ebenfalls im Bordbuch festzuhalten und zeitnah telefonisch oder per Email zu melden.

Bei geringfügigen Schäden, bei denen eine Reparatur nicht sinnvoll ist, legt der Vorstand gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung fest, die an den Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen zu entrichten ist.

Unfälle mit erheblichem Sachschaden, mit Personenschaden und Beteiligung anderer Fahrzeuge sind immer der Polizei zu melden. Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, hat derjenige, der den Schaden feststellt, unverzüglich den Fahrdienstkoordinator zu informieren.

Nutzer, die einen Schaden verursachen oder eine Strafe (bspw. Geschwindigkeits- / Parkverstoß) auslösen, tragen alle dem Verein entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Nutzungsberechtigten verpflichten sich hierbei, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Schäden während der Nutzungszeit, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen bis zur Höhe der Selbstbeteiligung (siehe Tarifordnung) zulasten des jeweiligen Nutzers, unabhängig davon ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

9. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom Verein Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Bremsen usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht Ganzjahresreifen vorhanden sind.

Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen.

Der Verein haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

10. Aufhebung der Nutzungsberechtigung

Der Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen kann die Nutzungsberechtigung sofort aufheben, wenn

- der Nutzungsberechtigte gegen festgelegte Regelungen verstößt, oder
- berechtigte Zweifel an der Eignung des Mitgliedes als Fahrzeugführer bestehen.

Die Möglichkeit zur Nutzung des Fahrdienstes wird entzogen, wenn die Beträge gemäß Tarifordnung nicht unmittelbar beglichen werden.

Einen entsprechenden Beschluss trifft der Vorstand – das Mitglied wird schriftlich darüber informiert.

11. Datenschutz

Der Bürgerverein Zukunft in Schwiegershausen ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Fahrzeugbuchung und -abrechnung, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Führerscheinnummer und -Ablaufdatum, Telefonnummer sowie Bankverbindung im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

Die Sichtbarkeit auf der Buchungsplattform des Nutzernamens, des Fahrtziels und Nutzungsdauer durch andere Mitglieder ist dem Nutzer bekannt und erklärt sich damit einverstanden.

12. sonstige Bestimmungen

- Bei Verlassen des Fahrzeugs ist dieses immer zu verschließen.
- Vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges erfolgt durch den Nutzer eine Trennung des Ladekabels von Fahrzeug und Säule. Das Ladekabel ist, sofern nicht Teil der Ladesäule, im Fahrzeug mitzuführen.
- Das Fahrzeug ist bei Rückgabe stets wieder an die Ladesäule anzuschließen.
- Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs genutzt werden.
- Das Fahrzeug ist sauber zu halten. Der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen.
- Der Transport von Tieren ist nicht gestattet.
- In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- Die Nutzung der Buchungsplattform verursacht pro Nutzungsberechtigtem monatliche Lizenzkosten der Buchungsplattform, daher teilt der Nutzungsberechtigte bei absehbarer Nicht-Nutzung dem Verein dies eigenständig mit.
- Die Nutzer verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise.
- Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Nutzungsberechtigte die jeweilige Fassung der Nutzungsordnung an.

Schwiegershausen, den _____

Hiermit erkenne ich die Nutzungsordnung an.

- Unterschrift -

- Name in Druckbuchstaben -